



SATZUNG des Ortsvereins Stadt Erwitte

§ 1 **Name, Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Ortsverein führt den Namen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Ortsverein Stadt Erwitte -

- (2) Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Erwitte mit seinen Ortsteilen.

§ 2 **Zweck**

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
- (2) Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (4) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (5) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
- (7) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
- (8) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

- (9) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
- (10) Für die Ratskandidaturen und die Bürgermeisterkandidatur können auch Nichtmitglieder nominiert werden. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer Vereinigung nach § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts schließt eine Nominierung aus.

§ 4 Distrikte

- (1) Innerhalb des SPD-Ortsvereins Stadt Erwitte können Distrikte gebildet werden. Diese umfassen die Mitglieder, die in dem jeweiligen Distrikt wohnen.
- (2) Die Distrikte können aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in wählen, der/die beratend an den Sitzungen des OV-Vorstandes teilnehmen kann.

§ 5 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen sowie die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl und die Aufstellung eines/r Bürgermeisterkandidaten/in.

- (1) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährig stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
 - d) dem/der Schriftführer(in),
 - e) bis zu 6 Beisitzern.
- (3) Beratend nehmen die Sprecher/innen der Distrikte und der/die Fraktionsvorsitzende an den Sitzungen teil.
- (4) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der/die Vorsitzende vertritt die Partei nach innen und außen, die Kassengeschäfte führt der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassier/in.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/die Kassierer(in),
 - d) der/die Schriftführer(in),
 - e) die Beisitzer.
- (2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
- (3) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 9 Revisoren

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Finanzordnung

Es gilt die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Darüber hinaus werden für den Ortsverein Stadt Erwitte folgenden Regelungen getroffen:

(1) Wirtschaftsplan

Für jedes Jahr ist im Voraus ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jeweils bis zum 1.03. in einer OV-Vorstandssitzung zusammen mit dem vorhergehenden Jahresabschluss vorzulegen und zu beschließen.

(2) Ausgabenregelung

- a) Ausgaben bis 300 Euro (Rechnungen gelten als Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres und sind nicht teilbar) sind vom Vorsitzenden und Kassierer/in gemeinsam durchzuführen.
- b) Ausgaben über diesem Rahmen hinaus bedürfen der Genehmigung des Ortsvereinsvorstandes.
- c) Zwingende Ausgaben über den Wirtschaftsplan hinaus, müssen vom Ortsvereinsvorstand genehmigt werden.
- d) Vor jedem Wahlkampf ist rechtzeitig ein gesonderter Etatplan aufzustellen und vom Ortsvereinsvorstand zu beschließen. Dieser Etatplan ist vom Kassierer zu verwalten.

§ 11 Vorbereitung der Kommunalwahlen

Zur Vorbereitung der Kommunalwahl muss innerhalb der gesetzlichen Frist jedoch spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Kommunalwahlprogrammes des Ortsvereins SPD-Stadt Erwitte
- b) Aufstellung der Wahlbezirkskandidaten/innen zur Kommunalwahl
- c) Aufstellung der Reserveliste zur Kommunalwahl



§ 12

Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

- (1) Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes NRW und der Satzung des Unterbezirks Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Einberufungen, Einladungen, Anträge oder sonstige Schreiben dürfen auch elektronisch zugestellt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Freitag, 13. März 2015, in Kraft.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 10.11.2021.